Protokoll der dvs-Hauptversammlung am 22.09.2003 in Münster

Termin: 22. September 2003
Beginn: 17.15 Uhr
Ende: 19.45 Uhr
Ort: Münster, Congress-Centrum Halle Münsterland, Congress-Saal
Anwesende: siehe Liste der Teilnehmer/innen (Anlage 1)
Protokoll: Frederik BORKENHAGEN (Hamburg)

1 Formalia

1.1 Eröffnung und Begrüßung

Der Präsident der dvs, Werner SCHMIDT (Essen), eröffnet die Hauptversammlung, zu der fristgerecht eingeladen wurde, und begrüßt die Anwesenden. Er begrüßt insbesondere den Präsidenten des Deutschen Sportbundes, Manfred VON RICHTHOFEN, der ein Grußwort spricht.

1.2 Protokoll der Hauptversammlung 2001

In der Einspruchsfrist zum Protokoll, das in den „dvs-Informationen" 3/2001 abgedruckt wurde, gingen keine Einwände ein. Das Protokoll gilt somit als angenommen. Die Versammlung bestätigt dieses (bei zwei Enthaltungen). Mit dem Protokoll dieser Hauptversammlung soll ebenfalls so verfahren werden.

1.3 Wahl des Wahlleiters

Die Hauptversammlung wählt Karlheinz SCHERLER (Hamburg) zum Wahlleiter.

1.4 Festlegung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird wie vorgelegt von der Hauptversammlung angenommen.

2 Berichte

2.1 Bericht des Vorstandes

Werner SCHMIDT hebt in Ergänzung zu dem bereits schriftlich vorgelegten Bericht (vgl. Beilage zu den „dvs-Informationen" 3/2003) wichtige Punkte der Vorstandsarbeit, sowohl in der auslaufenden als auch für die kommende Amtsperiode, hervor.

Die Hauptversammlung nimmt den Bericht des Vorstands zustimmend zur Kenntnis.

SCHMIDT dankt dem Organisator des 16. dvs-Hochschultages, Bernd STRAUß, und seinem Team für die gelungene Ausrichtung des Kongresses. Es schließt sich die traditionelle Übergabe des „Staffelstabes" an die Ausrichter des 17. dvs-Hochschultages von der Universität Leipzig an, für die Jürgen KRUG im Anschluss einige Informationen zur geplanten Veranstaltung im Jahr 2005 gibt.

2.2 Bericht der Schatzmeisterin

Bezugnehmend auf den schriftlich vorgelegten Bericht (vgl. Beilage zu den „dvs-Informationen" 3/2003) erläutert die dvs-Schatzmeisterin, Barbara HAUPT (Nordhausen), die finanzielle Situation der dvs. Da die Mitgliedsbeiträge die größte Einnahmequelle im dvs-Haushalt darstellen, sich deren positive Entwicklung der letzten Jahre jedoch nicht fortsetzt, ist es weiterhin notwendig, sparsam zu haushalten. Dieses wird vor allem dann notwendig, wenn neue Gremien (wie z.B. der geplante „Ethik-Rat") gebildet werden, für die Mittel aufzuwenden sind, oder weniger Drittmittel für die Durchführung von dvs-Veranstaltungen eingeworben werden können, wie dieses im laufenden Haushaltsjahr der Fall ist. Die Schatzmeisterin dankt dem Geschäftsführer für die gute Zusammenarbeit und den in der dvs engagierten Kolleginnen und Kollegen für ihre ehrenamtliche Mitarbeit. Die Hauptversammlung nimmt den Bericht der Schatzmeisterin zustimmend zur Kenntnis.

2.3 Bericht der Kassenprüferinnen

Petra WOLTERS (Vechta) berichtet von der Kassenprüfung, die sie gemeinsam mit Maike TIETJENS (Münster) am 12.08.2003 in Hamburg vorgenommen hat. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Die Kassenprüfer empfehlen, die Kosten für die „dvs-Informationen" zu reduzieren und mittelfristig auf eine Online-Ausgabe umzustellen (vgl. dazu Anlage 2).

3 Wissenschaftliche Zeitschrift

Werner SCHMIDT erläutert den Anwesenden die Entwicklung des vom Vorstand vorangetriebenen Projekts zur Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift durch die dvs und hebt wichtige Aspekte des Abschnitts im Rechenschaftsbericht (vgl. Beilage zu den „dvs-Informationen" 3/2003, S. 7-10) hervor. Er berichtet über die in den letzten Wochen zu diesem Vorhaben kontrovers geführte Diskussion in einzelnen Sektionen und Kommissionen der dvs sowie über zwei Treffen mit den Herausgebern der Zs. „Sportwissenschaft" (BISp, DSB, Verlag Hofmann) in Frankfurt/Main. Hierbei ging es um die Frage einer möglichen Mitherausgeberschaft der dvs bei der „Sportwissenschaft" sowie ihrer konkreten Ausgestaltung bzw. ihrer Voraussetzungen. Am 16. September 2003 wurde Einvernehmen über folgende Punkte erzielt:

1. Die „Sportwissenschaft" soll künftig von BISp und DSB „in Zusammenarbeit mit der dvs" herausgegeben werden.
2. BISp, DSB, Verlag und dvs wollen möglichst bald im Sinne partnerschaftlicher Kooperation über die Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit weiter beraten. Diese Beratungen sollen spätestens bis zum 30. Juni 2005 abgeschlossen sein.
3. Bei der Besetzung von in naher Zukunft frei werdenden Positionen im Herausgeberkollegium soll die dvs in angemessener Form beteiligt werden.
4. Die dvs wird prüfen, wie ihre finanzielle Beteiligung an der Zs. „Sportwissenschaft" aussehen kann.

Weiterhin hat die dvs vorgeschlagen, dass der bisherige Geschäftsführende Herausgeber der Zeitschrift „Sportwissenschaft", Ommo GRUPE (Tübingen), der seinen Rückzug aus dem Amt zum 31.12.2003 angekündigt hatte, für die Zeit dieser Beratungen seine Tätigkeit weiter ausübt.

In der sich anschließenden Aussprache werden unterschiedliche Aspekte des vom Vorstand vorgeschlagenen Konzepts zur Einrichtung einer eigenen Zeitschrift sowie die Möglichkeiten einer Mitherausgabe der Zs. „Sportwissenschaft" kontrovers diskutiert. Es setzt sich mehrheitlich die Auffassung durch, dass die dvs die Gespräche zur Beteiligung an der Zs. „Sportwissenschaft" möglichst umgehend intensivieren sollte.

4 Beschlussfassungen

4.1 Satzungsänderungen

Frederik BORKENHAGEN (Hamburg) erläutert der Versammlung die Gründe für die vom Vorstand eingebrachten Änderungen zur Satzung der dvs, die schriftlich vorliegen (vgl. Beilage zu den „dvs-Informationen" 3/2003, S. 17-20). Im Anschluss daran werden die Änderungen in den jeweiligen Paragraphen der Satzung erläutert und zur Abstimmung gestellt. Die Versammlung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen in den einzelnen Paragraphen einstimmig zu und nimmt die Satzung insgesamt an (einstimmig).

Ausgehend von einer lebhaften Diskussion über geschlechtsspezifische Formulierungen im Satzungstext befugt die Hauptversammlung den Vorstand, die Satzung vor der Einreichung beim Amtsgericht redaktionell so zu überarbeiten, dass alle Funktionsbezeichnungen sowohl in weiblicher als auch in männlicher Sprachform aufgeführt sind. Weiterhin erteilt die Hauptversammlung dem Vorstand die Befugnis, etwaige Änderungen der Satzung, die sich aus Einsprüchen des Vereinsregisters oder des Finanzamtes ergeben, vorzunehmen und den so ggf. modifizierten Satzungstext zum Eintrag beim Amtsgericht vorzulegen.

Der zum Eintrag beim Vereinsregister vorgelegte Satzungstext ist dem Protokoll beigefügt (Anlage 3).

4.2 Wissenschaftliche Zeitschrift

Nach der unter TOP 3 geführten Diskussion wird der vom Vorstand eingebrachte Antrag modifiziert und wie folgt einstimmig beschlossen:

„Der Beschluss des Hauptausschusses vom 1.11.2002 zur Herausgabe einer eigenen wissenschaftlichen Zeitschrift wird vorläufig ausgesetzt. Die Hauptversammlung beauftragt den Vorstand, auf der Grundlage der für das eigene Zeitschriftenprojekt formulierten „Essentials" (vgl. Bericht des Vorstandes, Beilage zu „dvs-Informationen" 3/2003, TOP 8, Punkte 1-12) Verhandlungen mit den Herausgebern der Zeitschrift „Sportwissenschaft" über eine Mitherausgeberschaft der dvs bei der „Sportwissenschaft" aufzunehmen. Diese Verhandlungen sollen möglichst frühzeitig, spätestens jedoch zur Hauptausschusssitzung 2004 abgeschlossen sein.

4.3 Mitgliedsbeiträge

Aufgrund der in TOP 3 geführten Diskussion und des Beschlusses in TOP 4.2 zieht der Vorstand seinen Antrag auf Erhöhung der Mitgliedsbeiträge zurück.

4.4 Weitere Beschlussfassungen

Der Tagesordnungspunkt entfällt.

4.5 Entlastung des Vorstands

Petra WOLTERS beantragt, den Vorstand zu entlasten. Die Hauptversammlung stimmt diesem Antrag zu.

Werner SCHMIDT bedankt sich bei seinen Kolleginnen und Kollegen aus dem Vorstand und beim Geschäftsführer für ihr Engagement und die gute Zusammenarbeit.

5 Wahlen

Karlheinz SCHERLER übernimmt für diesen Tagesordnungspunkt die Leitung der Versammlung.

5.1 Wahl des Präsidenten/der Präsidentin

Für das Amt des Präsidenten liegt die Kandidatur von Prof. Dr. Bernd STRAUß (Münster) vor. Er wird ohne Gegenstimmen gewählt (eine Enthaltung).

5.2 Wahl des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin

Für das Amt der Schatzmeisterin liegt die Kandidatur der Amtsinhaberin Dr. Barbara HAUPT (Nordhausen) vor. Sie wird ohne Gegenstimmen wiedergewählt (eine Enthaltung).

5.3 Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder

Für die vier Ämter als weitere Mitglieder des Vorstands liegen Kandidaturen vor von Prof. Dr. Martin LAMES (Augsburg), Prof. Dr. Alfred RÜTTEN (Erlangen-Nürnberg), Prof. Dr. Petra WOLTERS (Vechta) und Prof. Dr. Volker ZSCHORLICH (Rostock). Alle Kandidaten werden ohne Gegenstimmen bei vier Enthaltungen gewählt.

5.4 Wahl der Kassenprüfer/innen

Die Hauptversammlung wählt die einzigen Kandidaten, PD Dr. Achim CONZELMANN (Tübingen) und PD Dr. Rüdiger HEIM (Magdeburg), ohne Gegenstimmen (zwei Enthaltungen).

6 Verschiedenes

Bernd STRAUß und Werner SCHMIDT bedanken sich bei den Anwesenden für ihre Teilnahme und schließen die Hauptversammlung.

Essen, den 12.12.2003

Prof. Dr. Werner Schmidt (Versammlungsleiter)

Hamburg, den 10.01.2004

Prof. Dr. Karlheinz Scherler (Wahlleiter)

Hamburg, den 20.10.2003

Frederik Borkenhagen (Protokoll)

Anlage 1: Liste der Teilnehmer/innen der dvs-Hauptversammlung am 22.09.2003 in Münster

Alfermann, Dorothee
Angert, Regine
Bähr, Ingrid
Balz, Eckart
Beneke, Ralf
Blanke, Beate
Borkenhagen, Frederik
Brach, Michael
Brand, Ralf
Bräutigam, Michael
Breuer, Christoph
Burger, Ronald
Cachay, Klaus
Conzelmann, Achim
Dahmen, Britt
Digel, Helmut
Effenberg, Alfred-Oliver
Ehrlenspiel, Felix
Elflein, Peter
Erdnüß, Sandra
Fichtel, Bettina
Fischer, Peter R.
Fleischle-Braun, Claudia
Franke, Elk
Friedrich, Georg
Gabler, Hartmut
Gerlach, Erin
Gieß-Stüber, Petra
Gissel, Norbert
Gogoll, André
Gramespacher, Elke
Hänsel, Frank
Hagemann, Norbert
Hamsen, Gerhard
Hanke, Udo
Hartmann-Tews, Ilse
Haupt, Barbara
Heim, Rüdiger
Hildebrandt-Stramann, R.
Hölter, Gerd
Höner, Oliver
Hoffmann, Andreas
Hofmann, Annette R.
Hohmann, Andreas
Hossner, Ernst-Joachim
Jütting, Dieter H.
Kähler, Robin S.
Kibele, Armin
Klein, Marie-Luise
Knisel, Elke
Kolb, Michael
Kretschmer, Jürgen
Krieger, Claus
Krug, Jürgen
Krüger, Michael
Künzell, Stefan
Küßner, Gretlies
Kugelmann, Claudia
Kuhlmann, Detlef
Kurz, Dietrich
Lames, Martin
Lüsebrink, Ilka
Luh, Andreas
Maier, Peter
Mechling, Heinz
Memmert, Daniel
Mester, Joachim
Miethling, Wolf-D.
Milani, Thomas
Müller, Hermann
Munzert, Jörn
Nagel, Siegfried
Naundorf, Falk
Nierhoff, Anette
Oesterhelt, Verena
Olivier, Norbert
Peikenkamp, Klaus
Perl, Jürgen
Pfister, Gertrud
Pollmann, Dietmar
Rabenstein, Rüdiger
Reiser, Mathias
Rethorst, Sabine
Richter, Hedi
Rockmann, Ulrike
Roth, Klaus
Rütten, Alfred
Rulofs, Bettina
Rummelt, Peter
Sabath, Ilsa-Maria
Schack, Thomas
Scheid, Volker
Scherler, Karlheinz
Schierz, Matthias
Schimanski, Maren
Schlattmann, Andreas
Schlicht, Wolfgang
Schmidt, Werner
Schöllhorn, Wolfgang
Schorer, Jörg
Schröder, Jana
Schulze, Bernd
Schwark, Jürgen
Schwier, Jürgen
Seidel, Ilka
Sobiech, Gabriele
Sohl, Georg
Starischka, Stephan
Stoll, Oliver
Strauß, Bernd
Streicher, Heike J.
Süßenbach, Jessica
Sygusch, Ralf
te Poel, Hans-Dieter
Theis, Reiner
Thiele, Jörg
Thielke, Stefan
Thierer, Reinhard
Tietjens, Maike
Ungerer-Röhrich, Ulrike
Voss, Anja
Wagner, Petra
Wegener, Bernd
Wegner, Manfred
Wetterich, Jörg
Wiemeyer, Josef
Wilhelm, Andreas
Wittkowski, Elke
Woll, Alexander
Wollny, Rainer
Wolters, Petra
Wopp, Christian
Ziemainz, Heiko
Zieschang, Klaus
Zipprich, Christa
Ziroli, Sergio
Zschorlich, Volker

(137)

Gäste:

Eppinger, Katrin
Gärtner, Silke
Giurgolo, Tomaso
Hecht, Thomas
Klages, Andreas
Kanning, Martina
Körner, Swen
Lang, Simone
Link, Daniel
Neumann, Gabriele
Rebel, Mirjam
Reuker, Sabine
Richthofen, Manfred von
Schmitt, Katja
Schröder, Désirée
Siegel, Christian
Tscherpel, Ralf
Wirtz, Olaf

(18)

Anlage 2: Bericht über die Kassenprüfung

Die Kassenprüfung fand am Dienstag, dem 12.08.2003, in der Geschäftsstelle der dvs in Hamburg statt. Zur Prüfung lagen die Jahresabschlüsse, Kassenbücher, Buchungsbelege und Kontoauszüge der dvs-Konten in Nordhausen und Hamburg vor; Schatzmeisterin und Geschäftsführer standen für Rückfragen zur Verfügung. Geprüft wurde der Zeitraum seit der letzten Kassenprüfung am 28.06.12001.

Die stichprobenartige Überprüfung ergab keine Beanstandungen; alle Belege waren vorhanden, die Beträge korrekt verbucht.

Auch die Kalkulation für die neue wissenschaftliche Zeitschrift erscheint den Kassenprüferinnen angemessen, incl. der einmaligen Anlaufkosten. Die Kassenprüferinnen schlagen vor, die Kosten für die „dvs-Informationen“ zu reduzieren und mittelfristig auf eine Online-Version hinzuarbeiten.

Hamburg, den 12.08.2003

gez. Dr. Maike TIETJENS (Münster)
gez. Prof. Dr. Petra WOLTERS (Vechta)

Anlage 3: Satzung der dvs, beschlossen von der Hauptversammlung der dvs am 22.09.2003 in Münster

§ 1 Name und Sitz

Die Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft (dvs) ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen; Sitz der Vereinigung ist Frankfurt/Main.

§ 2 Ziel und Aufgaben

(1) Die Vereinigung verfolgt das Ziel der Förderung und Weiterentwicklung der Sportwissenschaft. Sie sieht ihre Aufgaben insbesondere in der
- Förderung sportwissenschaftlicher Forschung,
- Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis auf der Grundlage berufsethischer Grundsätze,
- Unterstützung der wissenschaftlichen Kommunikation innerhalb und zwischen den Sektionen und Kommissionen,
- Veröffentlichung von Ergebnissen der von ihr veranstalteten Tagungen und Kongresse,
- Förderung des sportwissenschaftlichen Nachwuchses,
- Stellungnahme zu Fragen von Studium und Lehre der Sportwissenschaft,
- Entwicklung einer zeitgemäßen Personalstruktur im Bereich sportwissenschaftlicher Einrichtungen,
- Vertretung der Belange der Sportwissenschaft im nationalen und internationalen Bereich.

(2) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden.

(3) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten. Die Vereinigung darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

(4) Die Vereinigung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Zur Verfolgung Ihrer Aufgaben und Ziele kann die Vereinigung Mitglied anderer gemeinnütziger Verbände und Vereinigungen werden.

§ 3 Gliederung der Vereinigung

(1) Die Vereinigung ist in Sektionen und Kommissionen untergliedert. Ihre Bildung bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

(2) Sektionen sind an sportwissenschaftlichen Disziplinen orientierte Untergliederungen, in denen disziplinspezfische Fragen des Sports zum Thema wissenschaftlicher Erörterungen gemacht werden.

(3) Kommissionen sind Untergliederungen, die sich mit einzelnen Gegenstandsgebieten des Sports disziplinübergreifend befassen.

(4) Organe der Sektionen und Kommissionen sind die jeweiligen Mitgliederversammlungen sowie der jeweilige Sprecher/die jeweilige Sprecherin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin. Die Einberufung der Mitgliederversammlung der Sektion bzw. Kommission erfolgt durch den jeweiligen Sprecher/die jeweilige Sprecherin in Anlehnung an die Regularien zur Einberufung der Hauptversammlung gem. § 6. Der Sprecher/Die Sprecherin vertritt die Sektion bzw. Kommission im Hauptausschuss. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Vertreter/eine andere Vertreterin bestimmen.

(5) Der Vorstand und die Hauptversammlung können für bestimmte Fragen ad-hoc-Ausschüsse einsetzen, deren Tätigkeit mit Erledigung ihres Arbeitsauftrages endet.

(6) Jedes Mitglied kann mehreren Sektionen, Kommissionen oder ad-hoc-Ausschüssen angehören.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder in der Vereinigung können natürliche Personen und Institutionen sein.

(2) Persönliches Mitglied kann werden, wer in Lehre oder Forschung in einer sportwissenschaftlichen Einrichtung tätig ist, sportwissenschaftliche Arbeiten veröffentlicht hat oder einen sportwissenschaftlichen Studienabschluss nachweisen kann.

(3) Institutionelle Mitglieder können in- und ausländische Verbände oder Vereinigungen werden, deren Zielsetzung jener der dvs entspricht.

(4) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Personen Mitglied werden.

(5) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag nach Zustimmung des Vorstandes und Zahlung des Mitgliedsbeitrages begründet. Sie endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres.

(6) Bei vereinigungsschädigendem Verhalten kann die Aberkennung der Mitgliedschaft durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung erfolgen; das Mitglied ist vor der Beschlussfassung durch den Vorstand anzuhören. Bei Beitragsrückständen kann ein Ausschluss zum Jahresende durch den Vorstand erklärt werden.

(7) Entscheidungen des Vorstandes in Fragen der Mitgliedschaft können von der Hauptversammlung oder vom Hauptausschuss rückgängig gemacht werden; die Aberkennung der Mitgliedschaft im Falle vereinigungsschädlichen Verhaltens bedarf einer 2/3-Mehrheit der auf der Hauptversammlung oder im Hauptausschuss abgegebenen Stimmen.

(8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgabe der gezahlten Beiträge oder sonstiger Leistungen aus dem Vermögen der Vereinigung.

§ 5 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Hauptversammlung,
- der Hauptausschuss,
- der Vorstand,
- der Ethik-Rat,
- die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen.

§ 6 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Vereinigung und findet im Abstand von nicht mehr als zwei Jahren statt. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens sechs Wochen vorher schriftlich einberufen.

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf schriftlichen Antrag von 1/4 der Mitglieder oder durch den Vorstand oder durch den Hauptausschuss einzuberufen; dem Antrag sind Begründungen sowie ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen.

(3) Neben der Regelung der vereinsrechtlichen Angelegenheiten hat die Hauptversammlung die Aufgabe, als Diskussionsforum für die in § 2 genannten Aufgaben zu dienen.

(4) Der Hauptversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- sie berät und beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Vereinigung,
- sie wählt den Vorstand und entlastet ihn nach dem Bericht der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
- sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest,
- sie regelt Satzungsfragen,
- sie beschließt die Auflösung der Vereinigung,
- sie bestätigt die nach § 3 Abs. (1) gebildeten Sektionen und Kommissionen,
- sie wählt die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen gem. § 11 (3).

(5) Bei fristgerechter Einladung ist die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung gegeben. Jedes bei der Hauptversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme.

(6) Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, sofern nicht in der Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Vereinigung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder; die entsprechenden Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand zuzuleiten.

(8) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und dem die Anwesenheitsliste beizufügen ist.

§ 7 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand sowie dem jeweiligen Sprecher/der jeweiligen Sprecherin bzw. bestimmten Vertreter/Vertreterin der Sektionen, Kommissionen und ad-hoc-Ausschüsse nach § 3.

(2) Der Hauptausschuss berät und entscheidet Grundsatzfragen der Arbeit der Vereinigung zwischen den Hauptversammlungen. Über die Entscheidungen ist in der folgenden Hauptversammlung zu berichten.

(3) Der Vorstand beruft den Hauptausschuss zwischen zwei Hauptversammlungen mindestens einmal ein.

(4) Der Hauptausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Hauptversammlung können vom Hauptausschuss nur mit einer 2/3-Mehrheit aufgehoben werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin sowie vier weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Kandidaturen für die Vorstandsämter sind spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Präsident/Die Präsidentin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin sind in getrennten Wahlgängen einzeln zu wählen. Die Wahl der vier weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel in einem Wahlgang; auf Antrag und mehrheitlichen Beschluss ist getrennt zu wählen.

(5) Der Präsident/Die Präsidentin oder der Schatzmeister/die Schatzmeisterin sind berechtigt, den Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB zu vertreten. Sie haften nur bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung ihrer Amtspflichten.

§ 9 Ethik-Rat

(1) Der Ethik-Rat ist unabhängig und besteht aus drei Mitgliedern der Vereinigung. Die Mitglieder des Ethik-Rates sollen unterschiedlichen Fachrichtungen angehören; beide Geschlechter sollen im Ethik-Rat vertreten sein.

(2) Die Mitglieder der Vereinigung wählen die Mitglieder des Ethik-Rates mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahlvorschläge können vom Vorstand, den Sektionen und den Kommissionen unterbreitet werden.

(3) Die Mitglieder des Ethik-Rats werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Beendet ein Mitglied des Ethik-Rates seine Tätigkeit oder scheidet aus der Vereinigung aus, bevor seine Amtszeit abgelaufen ist, so benennt der Vorstand ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit.

(4) Der Ethik-Rat tritt bei Bedarf oder auf eigenen Wunsch zusammen. Er kann von jedem Mitglied der Vereinigung vertraulich angerufen werden. Der Ethik-Rat berichtet einmal jährlich dem Vorstand über seine Arbeit.

(5) Der Ethik-Rat hat die Aufgabe, den Vorstand, die Sektionen und die Kommissionen zu generellen und speziellen ethischen Fragen der Sportwissenschaft zu beraten und bei formellen Beschwerden über ein Fehlverhalten die Vorwürfe zu prüfen, gegebenenfalls die Parteien anzuhören und nach Möglichkeit eine Schlichtung herbeizuführen. Er handelt dabei auf der Grundlage der „Berufsethischen Grundsätze für Sportwissenschaftler/innen“ und den darin niedergelegten Verfahrensweisen.

§ 10 Geschäftsstelle

Zur Führung der laufenden Geschäfte der Vereinigung kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die aus den Mitteln der Vereinigung finanziert wird. Sie wird von einem vom Vorstand zu bestimmenden Geschäftsführer/einer vom Vorstand zu bestimmenden Geschäftsführerin verantwortlich geleitet.

§ 11 Finanzierung

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Schatzmeisters festgelegt. Er ist als Bringschuld zu Beginn eines Jahres zu entrichten.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Prüfung der Kassen und Finanzen der Vereinigung erfolgt durch zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt werden; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen nicht Mitglied des Hauptausschusses sein.

§ 12 Auflösung der Vereinigung

(1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden, die unter Bezeichnung dieses Tagesordnungspunktes zur Beratung einberufen wird und nur beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so wird mit derselben Tagesordnung eine neue Hauptversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall der ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit ist das Vermögen der Vereinigung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Förderung sportlicher oder sportwissenschaftlicher Aufgaben zu übertragen.

(3) Die Regelung in Abs. (2) kann durch Beschluss der Hauptversammlung nicht geändert oder aufgehoben werden, solange die gegenwärtige gesetzliche Regelung gilt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

In die vorstehende Satzung sind die Änderungen durch die Hauptversammlungen vom 02.10.1980, 08.10.1981, 01.05.1986 und 25.09.1991 aufgenommen. Sie wurde von der Hauptversammlung am 22.09.2003 beschlossen und am 01.04.2004 durch das Amtsgericht Frankfurt am Main im Vereinsregister eingetragen (VR 7240).